



PROTOKOLL

des

Gemeinderates der Einwohnergemeinde Obergerlafingen

vom

17. November 2010

Nr. 18

<u>Beginn:</u>	19.30 Uhr im Sitzungszimmer MZH	
<u>Anwesende:</u>	Gemeindepräsident:	Muralt Beat
	Gemeindevizepräsident:	Holliger Thomas
	Gemeinderatsmitglieder:	Bärtschi Peter Hess Silvia Zimmermann Vreni Zuber Marcel Egger Sascha
	Ersatzmitglieder:	
	Finanzkommission:	Krieg Stefan (zum Finanzplan)
	Leiter Finanzverwaltung:	Ziegler Ruedi (zum Voranschlag)
	Solothurner Zeitung:	Fluri Lucien
<u>Vorsitz:</u>	Gemeindepräsident Muralt Beat	
<u>Protokoll:</u>	Gemeindeschreiber Jäggi Ulrich	

T r a k t a n d e n

1. Begrüssung / Präsenz / Sitzungsziele
2. Protokoll der 17. GR-Sitzung vom 13. Oktober 2010
3. Gemeindepersonal: Teuerungsausgleich und Stufenanstieg
4. Schule: Verwaltungsaufwand Budget 2011
5. Schule: Einbau von Überwachungskameras
6. Budget 2011: Laufende Rechnung (2. Lesung)
7. Budget 2011: Investitionsrechnung (2. Lesung)
8. Budget 2011: Finanzplan und Festsetzung Steuersatz juristische und natürliche Personen
9. Revision Reglement Mehrzweckhalle und Anpassung Gebührentarif (2. Lesung)
10. Öffentliche Beleuchtung: wie weiter?
11. Gesuch Erweiterung Gestaltungsplan Steiner
12. Gemeindeversammlung: Einberufung
13. Personelles: Demission Thomas Holliger
14. Mitteilungen aus den Ressorts

15. Legislaturziele, Termine, Projekte und Pendenzen
16. Diverses

Traktandum 1

Begrüssung / Präsenz / Sitzungsziele

Der Gemeindepräsident eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr. Er begrüsst die Anwesenden, insbesondere auch den Pressevertreter der Solothurner Zeitung, Fluri Lucien, und die Referenten, Krieg Stefan zum Finanzplan und Ziegler Ruedi, Leiter Finanzen der EG Obergerlafingen, zum Voranschlag und stellt fest, dass der Gemeinderat in der ordentlichen Besetzung vollzählig erschienen ist.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Traktandum 2

Protokoll der 17. GR-Sitzung vom 17. Oktober 2010

Das Protokoll der 17. Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 2010 wird stillschweigend genehmigt und bestens verdankt.

Traktandum 3

Gemeindepersonal: Teuerungsausgleich und Stufenanstieg

Ausgangslage

Es wird auf § 41 Abs. 3 DGO verwiesen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Erwartungen erfüllt haben, können mit einem Zuschlag von einer Lohnstufe rechnen.

Die Mitarbeitergespräche sind durchgeführt worden. Das Staatspersonal erhält pro 2011 einen Teuerungsausgleich von 0,7 %.

Sowohl Silvija Bistrovic als auch Carmela Sturzo sind nun über ein Jahr in ihrer neuen Funktion. Es ist festzuhalten, dass beide Mitarbeiterinnen sehr motiviert sind, was sich ausserordentlich positiv auf das Klima auswirkt. Beiden Mitarbeiterinnen ist der Zuschlag von einer Lohnstufe samt dem Teuerungsausgleich zu gewähren.

Ernst Zimmermann hat infolge Besitzstandsgarantie keinen Anspruch auf einen Stufenanstieg.

Bearbeitung

GR Holliger Thomas

Der Betrieb in der Gemeindeverwaltung laufe reibungslos. Die Teuerungszulage von 0.7% sei zu unterstützen.

Beschluss

Der Gemeinderat - auf Antrag des Gemeindepräsidenten,

beschliesst einstimmig:

1. Silvija Bistrovic und Carmela Sturzo wird je ein Erfahrungsstufenzuschlag ab dem 1. Januar 2011 gewährt.
2. Dem Gemeindepersonal wird ab dem 1. Januar 2011 ein Teuerungsausgleich von 0,7 % gewährt.
3. Die entsprechend angepassten Lohnsummen sind in das Budget 2011 der Laufenden Rechnung aufzunehmen.

Traktandum 4

Schule: Verwaltungsaufwand Budget 2011

Ausgangslage

Es wird vorab auf die zu Traktandum 6 der Gemeinderatssitzung Nr. 17 vom 13. Oktober 2010 abgegebenen Unterlagen verwiesen. Nach einer kurzen Besprechung, an der die beiden Gemeindepräsidenten, Silvia Hess und Frau Jost, die Finanz- oder Gemeindeverwalterin der Einwohnergemeinde Recherswil, teilgenommen haben, ist die Angelegenheit dem Schulausschuss zur Vorberatung zugewiesen worden. An dieser Besprechung ist klar darauf hingewiesen worden, dass Infrastrukturkosten nicht berücksichtigt werden können, da der Vertrag voraussetzt, dass die beiden Gemeinden ihre Infrastruktur für die Schule zur Verfügung stellen. Ebenso ist auf den unmöglich hohen Stundensatz und den Umstand hingewiesen worden, dass Obergerlafingen damals grundsätzlich ebenfalls bereit gewesen wäre, die Rechnung zu führen.

Im übrigen wird auf den Antrag des Schulausschusses vom 7. November 2010 verwiesen.

Beratung

GR Hess Silvia:

Die Gemeindeverwaltung Recherswil mache für das Budgetjahr 2011 einen Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 30'000.-- geltend, welcher sich wie folgt zusammensetzt.:

Personalkosten inkl. Sozialleistungen, 180 Std. zu Fr. 70.--	Fr, 12'600.--
Budget- und Jahresabschluss (Ch. Bucher), 20 Std. zu Fr. 120.--	Fr. 2'400.--
Nutzung der Infrastruktur und Materialkosten	<u>Fr. 15'000.--</u>
Total	<u>Fr. 30'000.--</u>

Der Schulausschuss habe sich hiermit nicht einverstanden erklären können. Von den bisher ausgehenden Personalkosten von Fr. 5'000.-- werde eine Erhöhung von Fr. 5'000.-- auf total Fr. 10'000.-- zugestanden. Dies entspreche dann einem durchschnittlichen Stundenansatz von Fr. 50.--, inklusive Sozialleistungen und Mandat Charly Bucher. Ebenfalls nicht akzeptiert würden die zusätzlichen Kosten von Fr. 2'400.-- für Charly Bucher. Es handle sich teils um „service public Kosten“, die auch von der Gemeindeverwaltung Obergerlafingen gratis geleistet würden. Recherswil habe wegen der Schule das Personal nicht aufstocken müssen; es entstand kein Mehraufwand.

Für die Nutzung der Infrastruktur und der Materialkosten mache Recherswil Fr. 15'000.-- geltend. Gemäss Abmachung zwischen den Gemeinden sei die Infrastruktur kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es werde lediglich der darin gemachte Aufwand für die Materialkosten von Fr. 2'500.-- akzeptiert, auch wenn dieser als grosszügig zu beurteilen sei.

Der Schulausschuss stelle deshalb den beiden Gemeinderäten von Recherswil und Obergerlafingen den Antrag, einen Totalbetrag von Fr. 12'550.-- zu genehmigen.

Leiter Finanzen, Ziegler Ruedi:

Die Budgetvorlage der laufenden Rechnung der Gemeinde Recherswil enthalte Abschreibungen der Schulverwaltung von Fr. 4'400.--. Diese dürften nicht in den Kostenverteiler der Schulverwaltung einbezogen werden; sie oblägen nur der Gemeinde Recherswil. Obergerlafingen könne und dürfe sich nicht an Abschreibungen des Schulhauses von Recherswil beteiligen. Die Verbuchung sei intern in Recherswil korrekt zu tätigen.

Beschluss

Der Gemeinderat, - auf Antrag des Schulausschusses,
- auf Geheiss von Herrn Ziegler,

beschliesst einstimmig:

1. Verwaltungskosten

Es werden folgende Verwaltungskosten für die Schule Recherswil/Obergerlafingen bewilligt:

bisherige Verwaltungskosten	Fr. 5'000.00
Erhöhung/Anpassung der Lohnkosten	Fr. 5'000.00
Materialkosten	Fr. 2'500.00
Infrastrukturkosten	<u>Fr. 0.00</u>
Total	<u>Fr. 12'500.00</u>
Anteil Obergerlafingen 40%	Fr. 5'000.00

2. Abschreibungen

Die Abschreibungen im Betrage von Fr. 4'400.-- (Pos. 288.331 der Gemeinderechnung Recherswil) können nicht dem Schulkreis Recherswil/Obergerlafingen in Rechnung gestellt werden.

3. Mitteilung an:

- Gemeindepräsidium Recherswil;
- Schulausschuss.

Traktandum 5

Schule: Einbau von Überwachungskameras

Ausgangslage

Das Projekt ist wiederholt diskutiert worden. Die Offerten der beiden Kamera-Ausrüster sind im Besitz der Gemeinderäte. Neben diesem Aufwand ist bauseits für die Verkabelung zu sorgen, wobei diesbezüglich auf die beiden Offerten der Firma Späti vom 11. Oktober 2010 verwiesen wird. Die beiden Offerten sind auf die beiden Konzepte ausgerichtet.

Am 28. Oktober 2010 ist mit der in Obergerlafingen auftretenden Gruppe von Jugendlichen ein Gespräch geführt worden, wobei Vertreter der Anwohner an der Grüttstrasse, der Chef der VIP-Security, der Abwart und der Gemeindepräsident teilgenommen haben. Zudem hat Marcel Zuber mit den Jugendlichen am 29. Oktober 2010 ein Gespräch geführt, da die Jugendlichen gerne einen Raum zur Verfügung gestellt erhalten würden. Die in Obergerlafingen auftretende Jugendgruppe rechtfertigt sich unter anderem damit, dass mehrere Gruppen in Obergerlafingen aktiv wären, wobei vor allem die anderen als eigentliche Störer auftreten würden. Eine Durchmischung dieser Gruppen dürfte jedoch gegeben sein, weshalb den Jugendlichen klar gedeutet wurde, dass wir eine Gegenleistung erwarten. Es wird deshalb beantragt, den Entscheid über die Einrichtung der Kameras erneut zurückzustellen, zumal noch eine Offerte eines weiteren Elektrikers ausstehend ist. Bereits heute kann jedoch gestützt auf die vorliegenden Offerten gesagt werden, dass je nach Konzept uns die Kameras auf Fr. 16'000.-- bis Fr. 20'000.-- zzgl. dem Elektriker mit Fr. 5'400.-- bis Fr. 6'300.--, gesamthaft zwischen Fr. 20'000.-- bis Fr. 26'000.-- zu stehen kommen.

Beratung

GR Zuber Marcel:

Probleme würden festgestellt bei:

- Grüttstrasse
- Hauptstrasse (Ehemalige Metzgerei Hofer)
- Schulhaus/MZH

Kameras würden nur den Bereich Schulhaus entschärfen und das Problem nur verlagert. Schon jetzt werde festgestellt, dass sich nach dem Aufenthaltsverbot für Unbefugte ab 21.00 Uhr auf dem Schulhausareal die Szene teils in die Grüttstrasse „abwandert“. Man habe das Gespräche mit den Jugendlichen gesucht und versucht, einige in die Verantwortung zu ziehen und dabei 4 Bereitwillige gefunden. Kontrollen hätten ergeben, dass sich Jugendliche sogar aus Winistorf und Halten hier aufhalten.

GP Muralt Beat:

Auf den Einsatz des Sicherheitsdienstes könne trotz der Kameras nicht verzichtet werden.

Gerlafingen gestatte es nicht, sich über die Wochenende in den Schulhausareale aufzuhalten. Folglich werde vermehrt Obergerlafingen angepeilt. Hier müsse eine Koordination stattfinden. Die Situation werde sich in den kommenden Wintermonaten vermutlich etwas entschärfen.

GP Muralt Beat ersucht GR Zuber Marcel, mit Gerlafingen die Frage der Nutzung der Aussenanlagen zu besprechen und allenfalls in Übereinstimmung zu bringen, um so das Ausweichen nach Obergerlafingen zu minimalisieren.

Beschluss

Der Gemeinderat, - nach eingehender Diskussion und Beratung,

beschliesst einstimmig:

1. Der Entscheid über die Ausrüstung der Primarschule mit Überwachungskameras wird erneut zurückgestellt, bis alle Informationen für eine standfeste Beurteilung vorliegen.
2. Im Budget 2011 wird ein Betrag von Fr. 30'000.-- für die Installation von Überwachungskameras aufgenommen.
3. GR Marcel Zuber wird gebeten, mit Gerlafingen und Rechterswil Kontakt aufzunehmen mit dem Ziel, die Zeiten für die Benützung der öffentlichen Plätze über die Wochenende zu koordinieren.
4. Der Eigentümer der Liegenschaft an der Hauptstrasse ist zu einer Besprechung einzuladen.

Traktandum 6**Budget 2011: 2. Lesung Laufende Rechnung****Detailberatung**

Ziegler Ruedi:

Er habe noch 12% oder Fr. 83'850.-- an zusätzlichen Abschreibungen getätigt. Es sei von Vorteil, zusätzliche Abschreibungen direkt im Budget aufzunehmen, da sich dadurch ein zusätzlicher Beschluss als Nachtragskredit erübrige.

Beschluss

Der Gemeinderat, - nach einigen kleineren Abänderungen und Ergänzungen,

beschliesst einstimmig:

Der Voranschlag 2011 der Laufenden Rechnung wird der Gemeindeversammlung wie folgt zur Genehmigung beantragt:

Total Aufwand:	Fr. 4'216'479.00
Total Ertrag	Fr. 4'387'833.00
Ertragsüberschuss	Fr. 171'354.00

Traktandum 7**Budget 2011: 2. Lesung Investitionsrechnung****Detailberatung:**

Zu Position 701.501.01, Ersatz Hochdruckwasserleitung ab Pumpwerk hält der Gemeinderat fest, dass es sich explizit um das Teilstück bis zum Tannenweg handle. Ob anschliessend der anschliessende Teil der Leitung bis zur Ahornstrasse ebenfalls zu ersetzen sei, werde sich nach der Sanierung zeigen.

Beschluss

Der Gemeinderat beantragt, wie bereits an der letzten GR-Sitzung beschlossen, der Budgetgemeinde die Genehmigung folgender, neuer Investitionskredite für das Jahr 2011 zu genehmigen:

-218.503.01 Ersatz und Erneuerung Bodenbelag MZH	Fr.	64'000.--
-610.561.01 Sanierung Grützbachbrücke Anteil Gemeinde	Fr.	39'460.--
-620.506.01 Ersatz Gemeindefahrzeug	Fr.	50'000.--
-701.501.01 Ersatz Hochdruckwasserleitung ab Pumpwerk bis Tannenweg	Fr.	415'000.--
-701.501.12 Anschaffung Wasseruhren (letzte Tranche)	Fr.	15'000.--
-711.592.01 Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung	Fr.	10'000.--
- 701&711.61001 Anschlussgebühren	+ Fr.	20'000.--

Total Netto-Investitionen 2011

Fr. 573'460.--

Traktandum 8

Budget 2011: Finanzplanung, Festsetzung des Steuersatzes

Ausgangslage

Bei den Steuersätzen stehen wir aktuell bei 115% der einfachen Staatssteuer für natürliche Personen und bei 100% für die juristischen Personen.

Liquiditätsmässig sind wir per Ende Oktober 2010 mit Fr. 2,96 Mio. flüssig. Das ist zwar kein genauer Index, gibt aber immerhin an, dass unsere Liquidität im Vergleich zum Dezember 2010 gehalten hat. Wir sind auch im 2010 nicht schlecht unterwegs, wobei angesichts der grossen Investitionen im Bereich der Werke weiterhin Vorsicht geboten ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Mehrertrag im Finanzausgleich nur befristet ist.

Beratung/Diskussion

Kurze Vorstellung des Finanzplanes durch Krieg Stefan.

Beschluss

der Gemeinderat, auf Antrag der Fiko,

beschliesst einstimmig:

1. Der Gemeindeversammlung ist zu beantragen, den Steuersatz für natürliche Personen pro 2011 unverändert auf **115%** der Staatssteuer zu belassen.
2. Der Gemeindeversammlung ist zu beantragen, den Steuersatz für juristische Personen pro 2011 unverändert auf **100%** der Staatssteuer zu belassen.

Traktandum 9

Revision Reglement Mehrzweckhalle und Anpassung an den Gebührentarif

Ausgangslage:

Es wird diesbezüglich auf Traktandum 3 des Protokolls der Gemeinderatssitzung Nr. 17 vom 13. Oktober 2010 verwiesen.

Der Abwart beantragt, § 19 wie folgt zu ergänzen:

Neu letzter Satz:

Der Abwart belastet dem Veranstalter die Kosten der Hallenreinigung zu den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen. Sofern benütztes Inventar (Gläser, Besteck, etc.) schmutzig zurückgegeben wird, werden die Kosten für die Reinigung durch das Reinigungspersonal ebenfalls dem Veranstalter zu den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen überbunden.

Beratung

GR Hess Silvia:

Die Vereine hätten die Vorlage positiv aufgenommen. Sehr gut angekommen sei, dass die ortsansässigen Vereine keine Tarifierhöhungen hinnehmen müssten.

Durchgehend im Reglement zu ändern sei Hauswart anstelle von Abwart.

Der Gemeinderat, **beschliesst** einstimmig:

1. Das Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen sowie Ziff. 5 des Gebührentarifes werden in der hier beigehefteten Fassung genehmigt und auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.
2. Mitteilungen an: Finanzverwaltung, Hauswart und Ortsvereine (via Vereinskongress).

Traktandum 10**Öffentliche Beleuchtung: wie weiter?****Ausgangslage**

Bekanntlich hat im September der Probelauf stattgefunden, wobei die UWEKO eine Umfrage durchführte. Die Ergebnisse der Umfrage liegen hier in der Zusammenfassung vor. Insgesamt sind von knapp 600 ausgeteilten Bögen 134 bei der UWEKO eingegangen, was einem Rücklauf von 22 % entspricht. Mit einem Ja-Anteil von 63,4 % unterstützt die Bevölkerung die Abschaltung der Strassenbeleuchtung. Peter Flühmann hat die Mitteilungen separat aufgelistet, wobei insbesondere auf den Umstand verwiesen wird, dass namentlich in der Schulhausstrasse weniger Lärm wegen Mofas festgestellt wurde. Ältere Leute sind tendenziell gegen die Abschaltung.

Beratung

GR Bärtschi Peter:

Aufgrund der mehrheitlich befürwortenden Rückmeldungen beantrage die UWEKO einstimmig, die öffentliche Strassenbeleuchtung wieder Abzuschalten und dies bereits ab 1. Dezember 2010.

GP Muralt Beat:

Der Rücklauf habe 20% der zugestellten Bogen erreicht. 80% hätten sich nicht gemeldet was bedeute, dass sich diese Personen mit der Abschaltung identifizierten. Unter dessen Berücksichtigung darf von einer grossen Zustimmung zur Abschaltung der Strassenbeleuchtung ausgegangen werden.

GR Zuber Marcel:

Er sei erstaunt gewesen, dass vielfach sogar die Ausweitung der Abschaltzeit gewünscht wurde.

Beschluss

Der Gemeinderat, - in Übereinstimmung mit der UWEKO, die Abschaltung wieder zu aktivieren,

beschliesst:

1. Die UWEKO wird beauftragt, für die Abschaltung der öffentlichen Strassenbeleuchtung ab dem 1. Dezember 2010 bis auf weiteres zwischen 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr besorgt zu sein.
2. Die UWEKO wird gebeten, dem Gemeinderat nach einem halben Jahr über die gemachten Erfahrungen zu berichten.

Traktandum 11

Gesuch Erweiterung Gestaltungsplan Steiner Urs

Ausgangslage

Bekanntlich hat Urs Steiner in der alten Legislatur eine Zonenplanänderung mit Gestaltungsplanpflicht erwirkt.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens hat Urs Steiner nun in Abweichung der im Gestaltungsplanverfahren eingereichten Pläne beantragt, es sei ihm ein 4 m breiter, abgestützter Balkon an der Südwestfassade des an die Halle anschliessenden Gebäudekörpers zu bewilligen. Damit überragt Urs Steiner die im Gestaltungsplan festgelegten Baufelder. Der Kanton hat die gegen die Baubewilligung erhobene Beschwerde in diesem Punkt abgewiesen, wobei keine Aussicht besteht, dass das Verwaltungsgericht an diesem Entscheid etwas ändert. Urs Steiner hat daraufhin der Baukommission ein Wiedererwägungsgesuch gestellt, welches die Kommission mit der Begründung abwies, es handle sich nicht mehr um eine unwesentliche Abänderung, weshalb sie kein Präjudiz schaffen wolle. Damals ging die Baukommission offenbar zudem davon aus, dass das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht noch hängig sei, wobei die Kommission feststellte, dass sie mit der Erweiterung einverstanden sei, wenn das Verwaltungsgericht diese als rechtens erachte.

Die Angelegenheit ist vor allem unter dem Gesichtswinkel der Verhältnismässigkeit zu beurteilen: Urs Steiner ist die Anlage in der bestehenden Dimensionierung bewilligt worden, inkl. der Reiterstube. Der Gastrobetrieb ist gemäss dem Betriebskonzept (welches in die Baubewilligung Eingang gefunden hat) ohnehin eingeschränkt. Rein materiell ist die Nutzung des Balkons im Normalbetrieb von der Nutzung bei Anlässen zu unterscheiden. Der Gemeinderat hat Urs Steiner ausdrücklich die Durchführung von drei bis vier Anlässen pro Jahr bewilligt, wobei klar ist, dass in diesem Zusammenhang Urs Steiner die Reiterstube betrieblich

voll nutzen wird. In diesem Sinne steht im Sinne einer Betriebsnotwendigkeit auch die Nutzung eines Balkons nicht zur Diskussion.

In zeitlicher Hinsicht ist jedoch die Balkonnutzung auf 19.00 Uhr zu beschränken, entsprechend Ziff. 5 der (rechtskräftigen) Sonderbauvorschriften.

Beratung

GR Zimmermann Vreni:

Die Bau- und Planungskommission habe seinerzeit ein Balkon von 2 Meter Breite bewilligt. Einem ergänzenden Gesuch des Bauherrn, die Balkonausladung auf 4 Meter mit Abstützungen zu erweitern habe die Kommission ablehnen müssen, da die Abstützungen als Fassadenverlängerung zu bewerten waren und somit ausserhalb der Kompetenz der BK lag. Es blieb der Kommission absolut kein Handlungsspielraum offen, umsomehr eine Einsprache auf kantonaler Ebene abgelehnt wurde. Die Realisierung durch Änderung des Gestaltungsplanes sei hingegen von der Kommission unterstützt worden.

GP Muralt Beat:

Er könne dem Gesuch zustimmen, da keine materielle Aenderung gegenüber dem ursprünglichen Konzept bestehe. Die Betriebszeiten, wie in den Sonderbauvorschriften vorgegeben, verpflichten auch hier.

Beschluss

Der Gemeinderat, - auf Antrag von Steiner Urs,
mit 6 Zustimmungen und 1 Enthaltung,

beschliesst:

1. Das Gesuch von Urs Steiner zur Aenderung bzw. Ergänzung des Gestaltungsplanes in Bezug auf die Erweiterung des Balkons wird genehmigt.
2. Die bereits genehmigten Sonderbauvorschriften gelten analog und sind mit dem Betriebskonzept für die Balkonnutzung mit Betriebszeiten bis 1900 Uhr zu ergänzen.
3. Sofern im Rahmen der Vorprüfung durch den Kanton keine Einwendungen erhoben werden, ist die Gestaltungsplanänderung zu publizieren und dem Kanton zur Genehmigung zu unterbreiten, unter dem Vorbehalt, dass keine Einsprachen eingehen.

Traktandum 12

Gemeindeversammlung vom 8.12.2010: Einberufung und Traktandenliste

Es wird einstimmig beschlossen, zur ordentlichen Gemeindeversammlung (Budgetgemeinde) auf Mittwoch, den 8. Dezember 2010, 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle, einzuladen, und zwar mit den folgenden

A. Traktanden:

1. Abänderung Reglement Abfallentsorgung und Gebührentarif
2. Voranschlag pro 2011
 - 2.1. Generelles, Finanzplan
 - 2.2. Laufende Rechnung
 - 2.3. Investitionsrechnung
 - 2.4. Festsetzung des Steuerfusses pro 2011
3. Verschiedenes

B. Aktenauflage:

Die Akten und Anträge sind in der Zeit vom 2. bis 8. Dezember 2010, zwischen 18.00 und 19.00 Uhr im Schulhaus öffentlich aufzulegen.

Traktandum 13

Personelles: Demission Thomas Holliger

Ausgangslage

Es wird auf das Schreiben von Thomas Holliger vom 30. Oktober 2010 verwiesen. Diese Demission trifft uns völlig ohne Vorbereitung. Mit der Demission von Thomas Holliger verlieren wir einen Gemeinderat mit langjähriger Erfahrung. Es ist zu hoffen, dass Thomas Holliger den Demissionstermin noch etwas weiter ins 2011 hinaus verschiebt.

Beratung

GVP Holliger Thomas erklärt sich auf Ersuchen hin bereit, seine Demission bis Ende Januar 2011 hinauszuschieben. Er werde deshalb alles daran setzen, um an der Januar-Sitzung 2011 teilnehmen zu können.

Im Monat Dezember 2010 werde er, in Verbindung mit dem Advents-Fenster, die Gemeinderatsmitglieder zu einem Abschieds-Apero einladen. Das Datum werde per mail bekanntgegeben.

Beschluss

1. Thomas Holliger wird antragsgemäss der Rücktritt per den 31. Januar 2011 bewilligt.
2. Der Gemeinderat dankt Thomas Holliger für seinen ausgeglichenen und kollegialen Umgang, für seine Verfügbarkeit sowie für sein langjähriges Engagement zugunsten unserer Gemeinde herzlich.
3. Der Gemeinderat wünscht Thomas Holliger und Gabi Stöckli im Rahmen ihrer Neuorientierung viel Glück und Erfolg.

Traktandum 14 Mitteilungen aus den Ressort

Ressort Umwelt & Werke: GR Bärtschi Peter

GEP - Generelles Entwässerungsprojekt

Peter Bärtschi orientiert, dass es Peter Flühmann gelungen ist, für das GEP einen Subventionsbeitrag von Fr. 30'000.-- zu erhalten.

Traktandum 15 Legislaturziele, Termine, Projekte und Pendenzen

Bereinigte Sitzungsliste für 2011

Traktandum 16 Diverses

16.1 Raumentwicklungskonzept Wasseramt 2025

Es wird diesbezüglich auf Traktandum 8 der Gemeinderatssitzung Nr. 17 vom 13. Oktober 2010 verwiesen, wobei das Schreiben an die Infraconsult noch zu verfassen ist. Es wird vorgeschlagen, dieses kurz zu halten, da die meisten unserer Bedenken nicht berücksichtigt wurden, nämlich mit dem folgenden Inhalt:

„Der Gemeinderat hat von den vorgesehenen Hauptstossrichtungen der Entwicklung im REK Wasseramt 2025 Kenntnis genommen und stellt fest, dass keine unserer Anregungen vom 10. März 2010 berücksichtigt wurden, welche wir Ihnen hier nochmals beilegen. Der Gemeinderat erachtet es als absolut indiskutabel, dass Obergerlafingen in seinem Wachstum massiv beschränkt werden soll, ohne dass Konsequenzen im direkten oder indirekten Finanzausgleich vorgesehen sind.“

Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden.

16.2. REPLA / Tempo 30-Zonen: Strategie der Agglomeration

GR Zimmermann Vreni wird die Unterlagen in die Baukommission zur weiteren Beratung einbringen.

16.3. Schweizer Solarpreis an Hessigkofen

Gemäss einem Zeitungsausschnitt hält Hessigkofen mit der Pro-Kopf-Fläche von Solarpanels von 2,2 Quadratmeter den Schweizer Rekord. Hessigkofen hat eine Solarfläche von 2,2 m² pro Einwohner. Durch Solarenergie soll sogar die gesamt Strassenbeleuchtung versorgt werden. Die UWEKO wird ersucht, mit Hessigkofen Kontakt aufzunehmen und deren Konzept in Erfahrung zu bringen.

16.4. Deckbelag Bolacker

Gemäss Schreiben Emch und Berger ist es nicht mehr möglich, die Deckbelagsarbeiten dieses Jahr auszuführen. Sie müssen auf Frühjahr 2011 verschoben werden. Es habe keine Ausweichmöglichkeit bestanden.

Die Firma Niklaus werde jedoch verpflichtet, Risse und Löcher vor Jahresende auszufüllen, um Folgeschäden zu verhindern.

16.5. Lärm im Eingang der Mehrzweckhalle

GR Zuber Marcel fühlt sich durch vielfaches, lautes Palaver im Eingangsbereich der Mehrzweckhalle in der Konzentration gestört. Der Hauswart wird beauftragt, im Halleneingang ein Plakat mit der Aufschrift „Gemeinderat, bitte Ruhe“ anzubringen.

16.6. Anschlagbrett

GR Bärtschi Peter: Das Vandalen zum Opfer gefallene Anschlagbrett bei der Post werde seither vermisst.

GP Murali Beat wird folgende Abklärungen treffen:

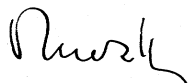
1. André Fröhlicher anfragen, ob er bereit wäre, wieder ein Anschlagbrett installieren zu lassen.
2. Bei Absage durch André Fröhlicher mit dem Hauswart, Ernst Zimmermann die Installation eines Anschlagbretts beim alten Feuerwehrmagazin prüfen und allenfalls installieren.

Schluss der Sitzung um 23.00 Uhr

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:





Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen in der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen

A. Allgemeines

§ 1 Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie den Schulen, in zweiter Linie den Ortsvereinen zu regelmässigen Trainingszwecken oder zur Pflege und Förderung des kulturellen und geselligen Lebens.

Als Ortsvereine gelten die im Vereinskongress angeschlossenen Vereine.

§ 2 Die Oberaufsicht über die Benützung der Mehrzweckhalle untersteht dem Gemeinderat. Die Koordination erfolgt durch das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied.

§ 3 Die Ortsvereine einigen sich bis Ende November über die Belegungstermine für das folgende Kalenderjahr. Diese Termine werden dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Gemeinderatsmitglied mitgeteilt, wobei über später eingehende Gesuche das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied direkt entscheidet.

§ 4 Die Zuteilung der Halle an die weiteren Interessenten erfolgt durch das für das Ressort Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied, unter Ausnahme der Gesuche von Privaten gemäss § 5 hiernach, über die der Gemeinderat entscheidet. Die Ortsvereine haben das Vorrecht.

§ 5 Sofern dadurch die Benützungsmöglichkeit der Halle durch die Schule oder durch die Ortsvereine nicht beeinträchtigt wird, kann die Mehrzweckhalle für die Durchführung von Vorträgen, Sitzungen, privaten Festen, Veranstaltungen und Anlässen mit gemeinnützigem, kulturellen, kirchlichem, politischem und sportlichem Charakter zur Verfügung gestellt werden. Diese Anlässe sind durch den Gemeinderat zu bewilligen. Für Anlässe mit rassistischem, rechts- bzw. linksextremem oder unsittlichem Zweck oder Hintergrund werden keine Bewilligungen erteilt.

Benutzungsgesuche Privater sind mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Anlass schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Die Benutzungsgesuche müssen genaue Angaben enthalten über die benötigten Räume, den Zweck und die Dauer des Anlasses, die erwartete Besucherzahl, die allfälligen Eintrittspreise, die Art der vorgesehenen Dekorationen und darüber, ob Waren oder Lebensmittel zur Konsumation angeboten werden. Ebenso muss das Gesuch genaue Angaben zum

Gesuchsteller samt Kontaktadresse enthalten. Eine Untervermietung ist strikte ausgeschlossen.

- § 6 Gegen Entscheide des für das Ressort Bildung verantwortlichen Gemeinderatmitglieds kann innerhalb von zehn Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden. Dessen Entscheid ist endgültig.

B. Benützung der Mehrzweckhalle für Sportaktivitäten

- § 7 1. Die Turnhalle darf von den am Abend übenden Vereinen gemäss Hallenzuteilung bis 22.00 Uhr benützt werden. Die Tore des Geräteraumes (Office) müssen während den Übungen geschlossen sein. Um 22.15 Uhr muss in sämtlichen Räumen die elektrische Beleuchtung ausgeschaltet sein.
2. Über eine vorübergehende Verschiebung der Hallenzuteilung verständigen sich die Vereine unter sich.
- § 8 Die zur Turnhalle gehörenden Räumlichkeiten, insbesondere Garderoben und Duschanlagen, dürfen von den Vereinen nur an den für sie reservierten Tagen und Zeiten benützt werden. Während den bewilligten Zeiten stehen den Vereinen die Turnmaterialien sowie auch die Turnplätze zur Verfügung. Der Weg in die Turnhalle führt über die Treppe (westlich) hinunter zur Garderobe, anschliessend die Treppe (östlich) hoch.
- § 9 Die Benützung der Lokalitäten und der Turnplätze an Sonntagen kann den Vereinen durch das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied in begründeten Fällen ausnahmsweise gestattet werden
- § 10 Sämtliche Geräte, inkl. die beweglichen Reckteile, sind nach Gebrauch von Magnesia zu reinigen und wieder an die dafür reservierten Plätze zu versorgen. Die Barren sind nach Gebrauch tief zu stellen und wieder zu sichern.
- § 11 Das Aufstellen von Gerätschaften im Freien ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Gegebenenfalls sind die Geräte nach dem Gebrauch ausserhalb der Turnhalle zu reinigen und hernach wieder zu versorgen. Die Geräte müssen beim Transport in die Halle getragen werden. Das Heben von Hanteln oder Steinen ist nur unter Verwendung einer Matte gestattet.
- § 12 Die Vereine dürfen ohne Zustimmung des Hauswarts in der Halle und im Geräteraum kein eigenes Übungsmaterial deponieren. Für die Aufbewahrung dieses Materials wird ihnen ein besonderer Kasten zugewiesen. Die Gemeinde haftet in keiner Art und Weise für Vereinsmobiliar.
- § 13 In der Turnhalle darf nur mit Turnschuhen (mit nicht-färbender Sohle) oder barfuss geturnt werden. Nach Übungen im Freien sind diese vor dem Betreten der Halle gut zu reinigen.
- § 14 Schäden an Räumlichkeiten und Gerätschaften sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

C. Nutzung der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen

- § 15 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Mieter/der Mieterin jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen des Hauswarts festgesetzt.
- § 16 Über die Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzuhalten. Die Miete tritt erst mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls in Kraft.
- § 17 Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Inventar mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Glasscherben auf dem Turnhallenboden sind sofort zu beseitigen. Servierpersonal ist auf solche Vorkommnisse aufmerksam zu machen. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben etc. ist nicht gestattet.
- § 18 Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische und anderer Einrichtungen ist Sache des Mieters/der Mieterin. Die nötigen Anordnungen erlässt der Hauswart. Diese sind durch den Veranstalter genau einzuhalten.
- § 19 Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten und Einrichtungen aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart zu übergeben. Der Hauswart legt den Zeitpunkt fest. Für die entstandenen Schäden haftet der Mieter/die Mieterin. Sämtliche Böden der benutzten Räume sind sauber aufzuwischen (besenrein). Die gründliche Reinigung erfolgt durch den Hauswart. Der Hauswart belastet dem Veranstalter die Kosten der Hallenreinigung zu den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Sofern benütztes Inventar (Gläser, Besteck, etc.) schmutzig zurückgegeben wird, werden die Kosten für die Reinigung durch das Reinigungspersonal ebenfalls dem Veranstalter zu den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen überbunden.

§ 20 Dem Mieter/der Mieterin ist es gestattet, in Regie zu wirten.

§ 21 Für Proben und Dekorationen stehen den Ortsvereinen die Räumlichkeiten und Einrichtungen für folgende Tage zur Verfügung:

- a) Bühne für grosse Theateraufführungen und Konzerte 12 Abende während 4 Wochen vor der Aufführung.
- für kleinere Konzerte und Unterhaltungen 7 Abende während 3 Wochen vor der Aufführung.
- b) Turnhalle für grosse Theateraufführungen und Konzerte 7 Abende vor der Aufführung.
- Für kleinere Konzerte und Unterhaltungen 4 Abende vor der Aufführung.

Auf begründetes Gesuch hin kann das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied Ausnahmen bewilligen.

D. Aussenanlagen und Plätze

§ 22 a) Die Spielwiese dient der Schule und den Vereinen als Turn- und Spielplatz.

b) Ausserhalb dieser Zeit steht sie der Dorfjugend zur Verfügung.

§ 23 Bei schlechtem Wetter entscheidet der Hauswart über die Benützung der Spielwiese.

§ 24 Die Turngeräte sind vor Verlassen der Spielwiese zu versorgen.

§ 25 Auf Bäume, Sträucher und Einfriedungen ist mit der grösstmöglichen Sorgfalt zu achten. Bei mutwilligen Beschädigungen haben die Fehlbaren dafür aufzukommen.

§ 26 Grundsätzlich gilt auf dem ganzen Areal ein Rauchverbot. Davon ausgenommen sind bewilligte Anlässe.

§ 27 Allen Unbefugten ist es untersagt, sich von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf den Schulanlagen (Parkplätzen, Pausenhof und Turnanlagen) aufzuhalten.

Allen Unbefugten ist das Parkieren auf dem Areal des Schulhauses zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt.

E. Schlussbestimmungen

§ 28 Die Mehrzweckhalle bleibt während den Hauptreinigungen und bei Ferienabwesenheit des Hauswartes geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied abschliessend.

§ 29 In der Mehrzweckhalle und auf der Spielwiese ist allgemein für diszipliniertes Verhalten, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Hauswart ist berechtigt, Personen, die sich ungebührlich oder fehlbar verhalten, von dem ganzen Areal wegzuweisen.

§ 30 Für Beschädigungen an Gebäuden, Gerätschaften, Lehrmitteln und Installationen haften die Mieter.

§ 31 Für Unfälle, die sich während der Benützung der Mehrzweckhalle oder der Aussenanlagen ereignen, haftet die Einwohnergemeinde Obergerlafingen nicht. Die Mieter oder Benützer haben für den Abschluss der notwendigen Versicherungen selber besorgt zu sein.

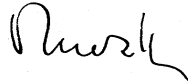
§ 32 Die im Zusammenhang mit der Benützung der Mehrzweckhalle zu entrichtenden Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt.

§ 33 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

§ 34 Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle früheren Bestimmungen und Reglemente aufgehoben.

Obergerlafingen, den 17. November 2010

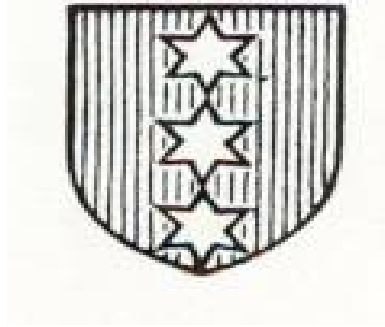
Namens des Einwohnergemeinderates:
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber:



B. Muralt



U. Jäggi



Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Gebührentarif

genehmigt GR 15.5.2007 genehmigt GV 27.6.2007 GV 12.12.2007 GR 19.11.2008,
GR 17.11.2010, GV 8.12.2010
genehmigt RR 18.12.2007

gültig ab 1.1.2011

Gebührentarif der Einwohnergemeinde Obergerlafingen

1. Kanzleigebühen

101	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	5.00 (GR)	
102	Beglaubigungen	Fr.	15.00	(GR)
103	Adressnachforschungen im Archiv	Fr.	20.00	(GR)
104	Fotokopien	Fr.	0.50	(GR)
105	Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle, pro Familie oder Einzelmeldung	Fr.	15.00	(GR)
106	Ausstellung eines Heimatausweises	Fr.	10.00	(GR)
107	Bescheinigung und schriftliche Auskünfte	Fr.	5.00	(GR)
108	Identitätskarten		nach kant. Tarif	(GR)
109	Reisepässe		nach kant. Tarif	(GR)

2. Finanzwesen

201	Mahngebühr pro 2. und 3. Mahnung	Fr.	15.00	(GR)
202	Hundesteuer	Fr.	110.00	(GR)
	Verstirbt ein Hund zwischen dem 1. April und dem 30. Juni, so ist die Hälfte der bezahlten Hundesteuer zurückzuerstatten (GR 35-2008-9)			
203	Kontrollzeichen, gemäss § 52 Kantonaler Gebührentarif	Fr.		(Kanton)

3. Bauwesen

Allgemeine Gebühren

301	Reklamebewilligung, temporär, max. 14 Tage	Fr.	50.00	(GV)
302	Reklamebewilligung Vereine, max. 14 Tage		gratis	
303	Reklamebewilligung Baureklame	Fr.	100.00	(GV)
304	Reklamebewilligung dauernde Reklamen	Fr.	150.00	(GV)
305	Zonenplan	Fr.	15.00	(GV)
306	Bau- und Zonenreglement	Fr.	10.00	(GV)
307	Ortsplan		gratis	

Baubewilligungen

310	Grundgebühr für freistehende Um- und Neubauten bis zwei Wohnungen	Fr.	150.00	(GV)
311	Grundgebühr für freistehende Um- und Neubauten über zwei Wohnungen sowie für Gewerbe- und Industriebauten	Fr.	250.00	(GV)
312	Grundgebühr für Kleinbauten	Fr.	80.00	(GV)
313	Übrige zu bewilligende Bauten wie Antennenanlagen, Parkplätze etc., nach Aufwand, aber	min. Fr.	250.00	(GV)
314	Volumenzuschlag, pro Kubikmeter SIA, nur für Neubauten	Fr.	1.00	(GV)
315	Nebengesuche, pro Gesuch	Fr.	50.00	(GV)
316	Verlängerung Baubewilligung	Fr.	100.00	(GV)
317	Publikationskosten, pauschal	Fr.	80.00	(GV)
318	Miete von öffentlichem Grund, pro Quadratmeter und Monat, ab 50 Quadratmeter	Fr.	3.00	(GV)

Spezialistenbeizug

320	Abnahme Schnurgerüst durch Geometer	Aufwand Geometer	
321	Expertisen	Aufwand Experte	
322	Externe Prüfungen der Nebengesuche	Aufwand Spezialisten	
323	Abnahme, Einmessen, Nachführen Hausanschluss Wasser	Fr. 300 - Fr. 400.00 (GV)	
324	Abnahme, Einmessen, Nachführen Hausanschluss Abwasser	Fr. 400 - Fr. 500.00 (GV)	

Prüfungen

330	Prüfungen der Baupläne, erstmalig	gratis	
331	Prüfungen der Baupläne, Wiederholung, bis 2 Whg.	Fr. 100.00	(GV)
	Prüfungen der Baupläne, Wiederholung, ab 2 Whg./Industrie	Fr. 200.00	(GV)
332	Vorprüfung Bauprojekte, 20 % der Baugebühr (Grundgebühr und Volumenzuschlag), aber	min. Fr. 200.00	(GV)
333	Mehraufwendungen und Augenscheine, falls die Eingaben und Unterlagen ungenügend sind oder bei Nichteinhaltung von Plänen oder Auflagen, nach Aufwand im Stundentarif	Fr. 80.00	(GV)

Nutzungsplanverfahren

340	Mitwirkung und Prüfung der PBK	Fr. 1'000.00	(GV)
-----	--------------------------------	--------------	------

4. Feuerungskontrolle

gemäss Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen

401	Kontrollgebühr Einstufenfeuerung Öl/Gas	Fr. 90.00	(GR)
402	Kontrollgebühr Zweistufenfeuerung Öl/Gas (Modulierende Feuerung Grund- und Volllast)	Fr. 125.00	(GR)
403	Kontrollgebühr Zweistofffeuerung Öl/Gas	Fr. 135.00	(GR)
404	Gebühr visuelle Kontrolle Holz	Fr. 40.00	(GR)

5. Schulwesen

gemäss Reglement über die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen in der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen

501	Hallenbenützungsgebühr bei normaler Vereinstätigkeit (für Turn- und Sportzwecke inkl. Benützung der Dusche) <u>auswärtige Vereine:</u> Jahresbenützungsstunde, wobei die angebrochene Stunde einer ganzen Stunde gleichgesetzt ist, <u>ortsansässige Vereine:</u>	Fr. 300.00 gratis	(GR) (GR)
502	Hallenbenützungsgebühr für die Nutzung bei Unterhaltungsanlässen, <u>auswärtige Vereine:</u> nur Halle, 1. Tag nur Halle, jeder weitere Tag Halle und Office, 1. Tag Halle und Office, jeder weitere Tag	Fr. 500.00 Fr. 150.00 Fr. 750.00 Fr. 200.00	(GR) (GR) (GR) (GR)

Ortsvereine:

nur Halle, 1. Tag	Fr.	200.00	(GR)
nur Halle, jeder weitere Tag	Fr.	50.00	(GR)
Halle und Office, 1. Tag	Fr.	300.00	(GR)
Halle und Office, jeder weitere Tag	Fr.	100.00	(GR)

Private:

Für die Nutzung der Halle mit oder ohne Office durch Private (Einzelpersonen, Einzelunternehmen, AG, Genossenschaften) wird pro Anlass eine Grundgebühr erhoben, und zwar wie folgt:

- Private Festanlässe,	Einheimische	Fr.	500.00	(GR)
	Externe	Fr.	1'000.00	(GR)
- Firmenanlässe,	Einheimische	Fr.	500.00	(GR)
	Externe	Fr.	1'500.00	(GR)
- Kommerzielle Anlässe,	Einheimische	Fr.	500.00	(GR)
	Externe	Fr.	1'000.00	(GR)
	generell zusätzlich zur Grundgebühr		10% des Umsatzes	(GR)

Die Grundgebühr ist im voraus zu bezahlen.

Zudem ist eine Kautions von für allfällige Schäden zu hinterlegen.	Fr.	500.00	(GR)
---	-----	--------	------

Zusätzlich zur Grundgebühr wird der effektive Aufwand der Hallenreinigung verrechnet, pro Stunde	Fr.	40.00	(GR)
---	-----	-------	------

503	Nur Officebenützung (nur für Ortsvereine)	Fr.	50.00	(GR)
-----	---	-----	-------	------

504	Mobiliarreinigungsgebühr für die Benützung der Tische und Stühle	Fr.	30.00	(GR)
-----	---	-----	-------	------

6. Vormundschaftswesen

601	Anträge auf Entmündigung	min. Fr.	10.00	(GV)
		max. Fr.	150.00	(GV)
602	Anordnung der Vormundschaft über Unmündige	Fr.	50.00	(GV)
603	Anordnung einer Beistandschaft	Fr.	50.00	(GV)
604	Anordnung einer Erbschaftsverwaltung	Fr.	100.00	(GV)
605	Beschlüsse über den Entzug der Handlungsfähigkeit sowie der elterlichen Sorge	Fr.	300.00	(GV)
606	Vorkehren der Vormundschaftsbehörde zum Schutz der Kinder und deren Vermögen	Fr.	300.00	(GV)
607	Aufhebung von Vormundschaften, Beiratschaften und Bei- standtschaften, Wiederherstellung der elterlichen Gewalt	Fr.	50.00	(GV)
608	Vertretung von unbekannt abwesenden Erben	min. Fr.	50.00	(GV)
		max. Fr.	500.00	(GV)

609	Erstellung von Unterhaltsverträge, Teilnahme an gerichtlichen Verfahren	min. Fr.	50.00	(GV)
610	Führung von Lohnverwaltungen	min. Fr.	50.00	(GV)
		in der Regel	4% der Einnahmen	(GV)

Die Gebühren gemäss Ziff. 6 stehen im Interesse der Vormundschaftsbehörde und können je nach Situation durch diese ganz oder teilweise erlassen werden.

7. Verkehrsanlagen

gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

701	Ersatzabgabe oberirdischer Abstellplatz	Fr.	2'000.00	(GV)
702	Ersatzabgabe unterirdischer Abstellplatz	Fr.	5'000.00	(GV)
703	Beitragsansatz Neubau Erschliessungsstrassen und Fusswege		80 % der Kosten	(GV)
704	Beitragsansatz Neubau Sammelstrassen und Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen		60% der Kosten	(GV)
705	Beitragsansatz Neubau Hauptverkehrsstrassen		40% der Kosten	(GV)

Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die Ansätze (Gebühren Nrn. 703, 704 und 705) ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

8. Abwasserbeseitigungsanlagen

gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

801	Beitragsansatz bei Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage		70% der Kosten	(GV)
802	Anschlussgebühr an Abwasserbeseitigungsanlagen, a) bei Dachwasserversickerung, pro Zimmer b) ohne Dachwasserversickerung, Zuschlagsfaktor $f = 1,5$ gemäss §7 Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren 1 Zimmer = 1 Raumeinheit gemäss Richtlinie im Anhang)	Fr.	950.00	(GV)
803	Jahresgrundgebühr Abwasser	Fr.	120.00	(GR)
	Reduzierte Grundgebühr pro Jahr	Fr.	80.00	(GR)
	Bei Neuanschlüssen erfolgt die Verrechnung der Grundgebühr pro rata der Zeit			
804	Verbrauchsgebühr für das Abwasser, pro Kubikmeter	Fr.	2.15	(GR)
	Reduzierte Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter	Fr.	1.45	(GR)
				GR 19.11.2008
				GR 19.11.2008
	GV 12.12.2007 Erhöhung von Fr. 1.85 auf Fr. 1.95 bzw. von Fr. 1.25 auf Fr. 1.30			
805	Verbrauchsgebühr für laufende Brunnen	Fr.	150.00	(GR)

9. Wasserversorgungsanlagen

gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

901	Beitragsansatz beim Neubau einer Wasserleitung	70% der Kosten	(GV)
902	Anschlussgebühr an die Wasserversorgungsanlage, pro Zimmer (Formel zur Berechnung gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren; 1 Zimmer = 1 Raumeinheit gemäss Richtlinie im Anhang)	Fr. 950.00	(GV)
903	Jahresgrundgebühr für den Wasserbezug (Bei Neuanschlüssen erfolgt die Berechnung der Grundgebühr pro rata der Zeit.)	Fr. 90.00	(GR) GR 19.11.2008
904	Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter	Fr. 1.00	(GR) GR 19.11.2008
905	Verbrauchsgebühr für Bauwasser pro Kubik umbauten Raum (Massgebend sind die Berechnung des umbauten Raumes nach SIA und die Baugesuchsunterlagen)	Fr. -.40	(GV)
906	Jahresgrundgebühr für Hydrantenschutz für nicht an die Hochdruckwasserversorgung angeschlossene Liegenschaften	Fr. 30.00	(GV)

10. Abfallentsorgung

gemäss Entsorgungsreglement

1001	Jahresgrundgebühr	Fr. 80.00	(GR) GR 30.10.2007
1002	Abfall Abfuhrmarke, pro Marke - Eine Marke für Säcke bis zu 60 Liter Inhalt - Zwei Marken für 110-Liter Säcke - Eine Marke für private Gebinde mit einer Höchstabmessung von 100 x 40 x 30 cm und einem Höchstgewicht von 10 kg, neben einer KEBAG-Bündelmarke - Zwei Marken für Sperrgut mit einer Höchstabmessung von 120 x 60 x 50 cm und einem Höchstgewicht von 20 kg, neben einer KEBAG-Sperrgutmarke - Zwei Marken für grösseres oder schwereres Sperrgut, neben 2 KEBAG-Sperrgutmarken	Fr. 1.20	(GR)
1003	Grünabfuhr, Jahresabo - alle zwei Wochen, ab 1.4. bis 30.11. - bis 480 Liter pro Abfuhr, egal zwei Grüncontainer pro Abfuhr - Containerpflicht - Das Abo ist pro Haushalt geschuldet und darf nicht geteilt werden. Die Container sind neben der Jahresvignette mit dem Namen zu kennzeichnen	Fr. 120.00	(GR)
1004	Häckseldienst, pro Minute - Barbezahlung an Unternehmer - drei Häckseltage pro Jahr, in der Regel im Februar, März und November	Fr. 2.50	(GR)

11. Schlussbestimmungen

1. Legende:

GR: Kompetenz Gemeinderat

GV: Kompetenz der Gemeindeversammlung

2. Mehraufwendungen

Mehraufwendungen im Einzelfall, die den durch die Gebühr abgedeckten Aufwand überschreiten, werden zum Stundenaufwand abgerechnet.

Stundentarif:

Fr. 80.00 (GV)

3. Mehrwertsteuer

Soweit auf den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Mehrwertsteuer geschuldet ist, ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zur im Gebührentarif festgelegten Gebühr geschuldet.

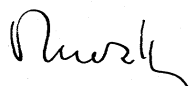
4. Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat rückwirkend auf den 1.7.2007 in Kraft.

5. Die Tarifordnung vom 15. Dezember 2004 wird aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 15. Mai 2007 / ergänzt am 30.10.2007 /
19.11.2008 / 23.8.2010 / 17.11.2010

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Beat Muralt

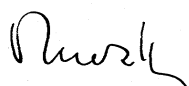


Ulrich Jäggi

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 27.6.2007 / ergänzt am 12.12.2007 /
19.11.2008 / 8.12.2010

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Beat Muralt



Ulrich Jäggi

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurns am 18. Dezember 2007
Beschluss Nr. 2007/2146

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschne



ANHANG

Richtlinie für die Ermittlung der Anzahl Zimmer (1 Raumeinheit RE = 1 Zimmer)

Art der Räume	Art der Bewertung	Flächen/Richtwerte	RE
Räume/Zimmer		bis 8,0 m ²	0.50
		8,1 bis 14,0 m ²	0.75
		14,1 bis 22,0 m ²	1.00
		22,1 bis 26,0 m ²	1.25
		26,1 bis 31,0 m ²	1.50
		31,1 bis 37,0 m ²	1.75
		37,1 bis 43,0 m ²	2.00
		43,1 bis 48,0 m ²	2.25
		48,1 bis 58,0 m ²	2.50
		58,1 bis 68,0 m ²	2.75
		68,1 bis 78,0 m ²	3.00
78,1 bis 88,0 m ²	3.25		
88,1 bis 98,0 m ²	3.50		
Ausgebaute Keller- und Mansardenzimmer sind entsprechend zu reduzieren	Fläche wie Räume/Zimmer	davon	1/2 bis 1/1
Küchen (ohne Berücksichtigung Ausbau)	Kochnische		0.50
	Küche (sehr klein)		0.75
	Küche (normal)		1.00
	Küche (gross; Wohn-/Essküche)	min.	1.25
Sanitärräume	Badewanne/WC	min.	1.00
	Badewanne		0.75
	Dusche/Sitzwanne		0.50
	Dusche/WC		0.75
	WC		0.25
Balkone, Lauben	klein		0.25
	gross (min. 1,4 m tief)		0.50
Gartensitzplatz	klein		0.25
	gross		0.50
Gartenhallen, Veranden und Laubenzimmer (Wintergärten)	Fläche wie Räume/Zimmer	davon	1/2 bis 1/1
Hallenbad, Saunaraum	Fläche wie Räume/Zimmer	davon	1/2 bis 1/1
Gewerbe- und Industriegebäude, Lagerhallen		pro 100 m ²	2.5

Nicht in die RE-Berechnung einbezogen wird

Reine Verkehrsfläche (wie Korridore, Durchgänge, Treppen)